



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter | Luisenstraße 7 | 65185 Wiesbaden

An die Präsidentin der Generalzolldirektion

Am Propsthof 78a  
53121 Bonn

<b>Ihr Zeichen</b>	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Unser Zeichen</b>	<b>Bearbeitet von, Durchwahl</b>
O 1500- 2018.00120-DI.B.II	06.12.2021	222/1/21, 222/2/21	

21. Dezember 2021

**Nationale Stelle  
zur Verhütung  
von Folter**

**Luisenstraße 7  
65185 Wiesbaden**

**T 0611 160 222 818  
F 0611 160 222 829**

**info@nationale-stelle.de  
www.nationale-stelle.de**

**Ihre Stellungnahme vom 6. Dezember 2021 zu den Berichten über die Besuche des Zollfahndungsamts Frankfurt (Dienstszitz Flughafen Frankfurt) und des Zollfahndungsamts München (Dienstszitz Flughafen München)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

für Ihre Stellungnahme vom 6. Dezember 2021 zu den Berichten der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter über die Besuche des Zollfahndungsamts Frankfurt (Dienstszitz Flughafen Frankfurt) und des Zollfahndungsamts München (Dienstszitz Flughafen München) danke ich Ihnen.

Auf die nachfolgend aufgeführten Themen möchte ich allerdings erneut eingehen:

#### 1. Medizinische Betreuung

Die Nationale Stelle verkennt nicht, dass Sicherheitsbedürfnisse und die Sicherstellung von Beweismitteln besonders zu berücksichtigen sind. Dies soll auch durch unsere Interventionen nicht beeinträchtigt werden. Eine medizinische Überwachung zur rechtzeitigen Erkennung einer Ruptur des Bodypacks erscheint uns weiterhin unverzichtbar, da in diesem Fall Lebensgefahr besteht.

In diesem Zusammenhang ist nicht nachvollziehbar, dass in der Stellungnahme der Generalzolldirektion kein Bezug auf die sehr positiven Ausführungen der Nationalen Stelle hinsichtlich des Zollfahndungsamts München genommen wird.

Wir möchten noch einmal positiv hervorheben, dass Personen, welche am Flughafen München aufgegriffen werden und Drogen inkorporiert haben oder bei denen durch ein Geständnis der dringende Verdacht besteht, dass sie

Drogen inkorporiert haben, umgehend in ein Klinikum verbracht werden. Durch den dortigen Aufenthalt und die kooperative Zusammenarbeit zwischen Klinikpersonal und Zoll wird während und nach dem Ausscheiden der Fremdkörper eine medizinische Überwachung sichergestellt. Auf diese Weise wird das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit bestmöglich geschützt, während effektiv gestaltete Kontrollprozesse und die Strafverfolgung gewährleistet bleiben.

Insbesondere die von der Generalzolldirektion formulierten Einwände - „Auch aus Gründen der Eigensicherung und Verhinderung der Flucht sowie einer möglichen Gefährdung unbeteiligter Personen in einer Klinik ist die Überwachung des Ausscheidvorgangs in den Räumlichkeiten des Zollfahndungsamts Frankfurt am Main - Dienstsitz Flughafen - unabdingbar.“ - erscheinen uns im Hinblick auf die Münchner Praxis nicht nachvollziehbar.

Auch die erneuten Einschränkungen in der Stellungnahme zum Besuch des Zollfahndungsamts Frankfurt am Main – Dienstsitz Flughafen, dass in der Regel lediglich eine ärztliche Untersuchung durchgeführt wird, und dass die Möglichkeit besteht, dass eine ständige medizinische Beobachtung als nicht erforderlich angesehen werden kann, sofern der Gesundheitszustand nach Ansicht einer Ärztin oder eines Arztes unbedenklich ist, sind besorgniserregend. Dies auch, weil die Prozedur der Ausscheidung in der Regel über mehrere Stunden andauert, in denen sich die gesundheitliche Situation jederzeit verändern kann.

Das CPT hob das Risiko eines „Body-pack“-Syndroms (Risiko einer Vergiftung durch Perforation des verschluckten Säckchens, Risiko eines Darmverschlusses) bereits 1996 hervor und empfahl eine verstärkte medizinische Überwachung der betroffenen Personen vorzugsweise in einer medizinischen Abteilung.<sup>1</sup>

Auf welche Weise eine ständige medizinische Überwachung gewährleistet wird, obliegt zweifellos den zuständigen Behörden. Die Einrichtung der direkten fernmündlichen Leitung an die Rettungsleitstelle der Flughafenfeuerwehr sowie die räumliche Nähe zur Notfallambulanz der Flughafenklinik (Flughafen Frankfurt) sind hierbei als erster Schritt der Risikoreduzierung zu betrachten.

Jedoch ist abschließend abzuklären, auf welche Weise die Bedingungen des Gewahrsams der betroffenen Personen angepasst werden (z.B. Möglichkeit zu liegen, Bewegung), wenn sie sich dort über lange Dauer - bis zu 28 Stunden - unter ständiger optischer Beobachtung aufhalten und in diesem Zeitrahmen bis zu 67 Behältnisse auf der sogenannten Schluckertoilette ausscheiden. Des Weiteren ist abzuklären, inwieweit in diesem Rahmen eine medizinische Betreuung - beispielsweise durch Kontrollen des medizinischen Personals am Flughafen - tatsächlich gewährleistet wird.

Unter Betrachtung der Tatsache, dass eine Person, die Drogenpäckchen inkorporiert hat, potentiell einem gesundheitlichen Risiko ausgesetzt wird,

---

<sup>1</sup> CPT/Inf(9\_7)1, Rn. 39.

das bis zum Tode führen kann,<sup>2</sup> empfiehlt die Nationale Stelle erneut dringend, dass die betroffene Person vor, während und unmittelbar nach dem Ausscheiden der Fremdkörper in jedem Fall ständig medizinisch überwacht wird.

Um ein wirksames Monitoring der Nationalen Stelle zu ermöglichen, erbittet die Nationale Stelle eine vierteljährliche statistische Aufstellung über die Anzahl und den Verlauf der Maßnahmen, bei denen die sogenannte Schluckertoilette genutzt werden musste.

Abschließend möchten wir bemerken, dass wir an drei unterschiedlichen Standorten genauso viele unterschiedliche Verfahrensweisen festgestellt haben. Dabei erfüllt die Praxis am Münchner Flughafen weitgehend die Forderungen und Empfehlungen der Nationalen Stelle. Wir regen daher nachdrücklich an, das Münchner Modell generell anzuwenden und die hierfür notwendigen Maßnahmen an den Flughäfen zu treffen.

## 2. Ebenerdiger Zugang zum Gewahrsam

Wie auch aus Ihrer Stellungnahme hervorgeht, sind die Räumlichkeiten des Gewahrsams in Frankfurt nicht ebenerdig. Der Zugang kann ausschließlich über die Treppe oder einen Fahrstuhl erfolgen.

Die aktuellen baulichen Gegebenheiten können zu potentiell gefährlichen Situationen für die in Gewahrsam genommenen Personen und die Bediensteten führen. So kann das Verbringen erregter Personen über eine Treppe zu einem höheren Verletzungsrisiko führen. Bei Besuchen vergleichbarer Einrichtungen hat die Nationale Stelle darüber hinaus beobachtet, dass der Fahrstuhl aufgrund technischer Probleme bereits mehrere Male steckengeblieben war. Konkret führte dies dazu, dass zwei Bedienstete mit einer in Gewahrsam genommenen Person in dem Fahrstuhl eingeschlossen waren.

Aus diesem Grund empfiehlt die Nationale Stelle erneut, einen gesicherten ebenerdigen Zugang zu dem Gewahrsam zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

---

<sup>2</sup> So auch der Zoll: „Platz nur eines dieser Behältnisse im Magen, bedeutet das in den meisten Fällen den sicheren Tod.“

([https://www.zoll.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Rauschgift/2020/z84\\_bodypacker\\_m.html](https://www.zoll.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Rauschgift/2020/z84_bodypacker_m.html)).

Siehe auch: Praxis 2013; 102 (15): 891 - 901, S. 896: „Undichte Drogenpakete können innert kürzester Zeit letale Dosen von Rauschgift freisetzen und je nach Substanz aufgrund rascher transmuköser Resorption zu einer fulminanten Intoxikation führen“.